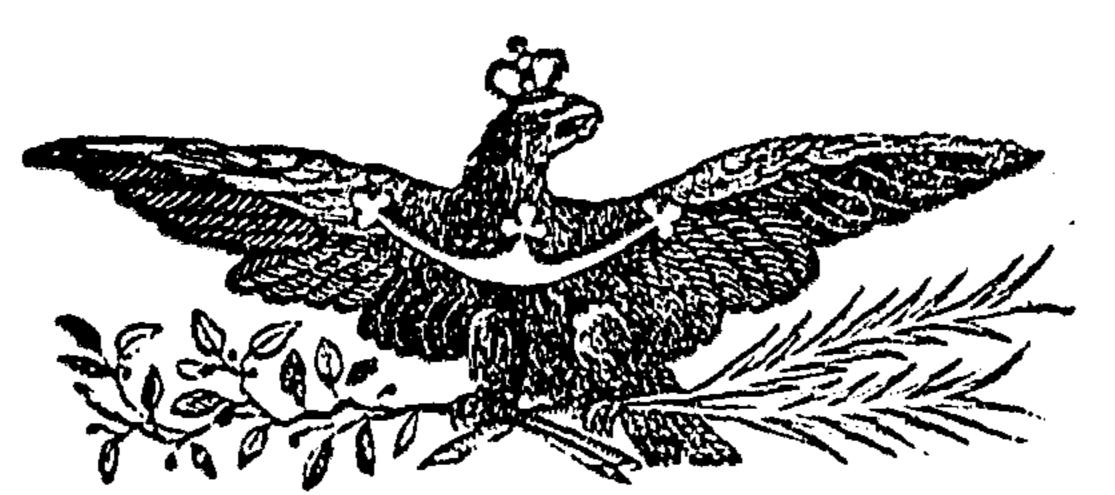
Zahrg. 1856.



Stück 27.

# Reminder Mich Milit

Erscheint wöchentlich in der? Stärke eines halben Wogens.

Meustadt os., den 5. Juli.

fPränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mr. 72. Wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maaße und Gewichte im Handelsverkehr. Nachstehende Verordnung:

"Da die tägliche Ersahrung zeigt, daß bei dem Handels-Werkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preußische Maaße und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maaß= und Gewichts-Dronung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß ins. besondere die alte schlesische Elle mißbrauchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß, und Gewichts: Dronung vom 16. Mai 1816 (Gesetzs. 1816 S. 142), die Allerhöchste Kabinets. Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzs. S. 83), die Allerhöchste Werordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzs. S. 127), so wie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizeibehörden und Beamten die strengste Handhabung Dieser Vorschriften wiederholt zur ernsten Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Berkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

A. Maaß: und Gewichts:Ordnung vom 16. Mai 1816.

11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

Wer irgend eine Waare fur Jedermann feilhalt, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden öder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler verwirft.

Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestems peltes Maaß oder Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

19. Die ortliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird,

oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene Maaße oder Gewichte zieht sie sofort mittelst Dekrets die S. 12 festgektte Strafe ein. Gestempelte Gewichtel, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinsimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Aichungsamt. Dem Insaber fallen dabei die Aransports und Aichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Besehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Crimi-Palgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

Ak. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juni 1823. Bur Erganzung der SS 10 und 12 der Maaß= und Gewichts Dronung vom 16. Mai 1816 wird estimmt, daß dersenige Waarenverkaufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempettes Maaß oder Pewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler, auch die Consiskation

des Maaßes oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Werordnung vom I3. Mai 1840.

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewichte erfolgen. I Ift im Wertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueber. lieferung auf preußisches Maaß oder Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung der Vorschriften hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geld. buße von 1 bis 5 Ahr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde

Maaß oder Gewicht confiszirt.

Das in der Maaß: und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und in der Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkaufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches un gestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sammtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es für den Ein- oder Berkauf von Waaren in ihrem Gewechebetriebe 🖁 dient, besitzen oder gebrauchen durfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des § 19 der Maaß: und Gewichts-Drönung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbstokalen vor

handenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sammtliche Polizeibehörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmun gen mit Nachdruck zu bandhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf gestempelten Ellen auf der Ruckseite 🖪 ober sonst wo Zeichen zur Markung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Exekutiv Beamten und Gensdarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, minde stens vierteljährlichen Revisionen vollständig Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis. und Stadtblätter bekannt zu machen. Konigliche Regierung."

Oppein, den 13. Oktober 1845.

wird hierdurch zur genauen Rachachtung republizirt. Meustadt, den 3. Juli 1856.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung. Mr. 73. Wegen des Neubaues der Brucke im Dorfe Deutsch-Probnit kann in den nächsten 4 Wochen Last Auhrwerk das genannte Dorf nicht passiren und es mussen schwer beladene Wagen den Weg über Deutsch Masselwitz nehmen.

Für leichtes Fuhrwerk ist eine Interims-Passage durch genannte Ortschaft eröffnet worden. Meustadt, den 2. Juli 1856. Der Königl. Landrath.

## Polizeiliche Rachrichten.

Steckbrief. Der Dienskinecht Franz Rosenberg aus Kujau hat sich seiner Abführung nach bem Schweidnitzer Cerrektionshause durch heimliche Entfernung aus Kujau entzogen.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Rreises haben auf denselben zu achten, ihn im Betre

tungsfalle festzunehmen und mir mittelst Transports zuführen zu lassen.

Meustadt, den 29. Juni 1856. Der Konigliche Landrath.

Steckbrief. Die unverehelichte Susanna Thoma aus Ellguth, welche nach ihrer Entlassung aus dem Schweidniger Correktionshause am 7. d. Mts. von hier aus nach der Heimath gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen, treibt sich vielmehr neuerdings zwecklos umber.

Die Polizeibehörden, und Gensdarmen des Kreises werden demzufolge aufgefordert, auf die unverehalichte Thoma zu achten, dieselbe im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst Transports an die Dominial

Polizei-Verwaltung zu Schloß Zulz einzuliefern.

Sianalement. Namen Susanna Thoma, Stand unverehelicht, Geburts: und Wohnort Ellguth Religion katholisch, Alter 20 Jahr, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Mase und Mi best

cine cin

Rú

felbi āu J

Aug Sta

Mů

Pol nehi

Gai

ents:

abge

nehr gu n

17.

Mund gewöhnlich, Zahne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Ein gedrucktes Kattunkleid, ein karrirtes Umschlagetuch, ein grau karrirtes Halstuch, eine blaue Schurze, ein blau gedruckter Unterrock, eine rothe Jacke, 1 bunt gestreiftes Halstuch, ein Hemde, ein alter Rock.

Neustadt, den 26. Juni 1856.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der Dienstenecht Peter Fitzek aus Golschowitz ist in Neisse wegen Landstreichens im Ruckfalle mit vier Wochen Gefangniß hestraft worden, in seiner Heimath aber noch nicht eingetroffen.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Areises fordere ich auf, dem zc. Fißek nachzuforschen, dens selben im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst Transports an die Dominial-Polizei-Verwaltung zu Kujau abzuliefern.

ic. Figek ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bergl. Augenbrauen, graue Augen, stumpse Nase, trägt braunen Bart, hat langliches Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe mittler Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Neustadt, den 29. Juni 1856.

Der Königl. Landrath.

Diebstahls: Anzeige. In der Nacht vom 26. auf den 27. Mai c. ist bei dem Anbauer Franz Müller zu Deutsch-Paulwiß ein Pserdediebstahl verübt worden.

Das gestohlene Pserd ist Stute, 3 Jahr alt, gegen 4 Fuß hoch und von dunkelbrauner Farbe.

Der Spur nach zu urtheilen, ist dieses Pferd nach Preußen eingesührt worden, und ich weise die Polizeibehörden, sowie die Gensdarmen des Kreises daher an, demselben nachzusorschen, etwaige Wahrnehmungen aber sofort zu meiner Kenntniß zu bringen.

Neustadt, den 29. Juni 1856.

Der Königliche Landrath.

#### Berlin.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 3. Juni c. Kreisblatt Stuck 23 hinter der Magd Rosalia Sans aus Wildgrund erlassene Steckbrief ist erledigt.

Meustadt, den 28. Juni 1856.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung. Um 18. Mai c. sind auf der Alt-Kuttendorfer Feldmark einem Manne, der entsprungen ist, folgende Gegenstände:

1. zwei Stuck ungeschorene Schaffelle, 2. eine kleine Quantität Wolle, 3. sechs Stuck Frauen-Hemde, 4. ein Unterstock vom Hemde, 5. drei Stuck Mannshemde, 6. ein eiserner Topf von 3 Quart, 7. eine Maurerkelle, 8. eine Maurerburste, 9. ein Maurerhammer, 10. ein Maurer-Senkblei mit Schnur, 11. ein grauer Leinwandsack

abgenommen worden.

Die unbekannten Eigenthumer derselben werden hierdurch ausgesordert, sich zu ihrer kostensreien Verznehmung und zum Nachweise ihrer Eigenthumsrechte bei der hiesigen Kreisgerichts-Commission 3. Bezirk zu melden, widrigenfalls nach Verlauf von 4 Wochen das formliche Aufgebot veranlaßt werden wird. Ober-Glogau, den 26. Juni 1856. Königliche Kreis-Gerichts-Commission. 3. Bezirk.

Freiwillige Subhastation. Die Häuslerstelle Nro. 104 Kunzendorf soll im Termine den 17. Juli c., Nachmittags 4 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Aare und Hypothekenschein, so wie die Kausbedingungen konnen im Bureau eingesehen werden. Neustadt, den 3. Juni 1856. Königl. Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung.

In Bulg verkaufen vom 2. bis 9. Juli c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht: August Arlt 16 Loth Brod und 12 Loth Semmel. 16 Loth Brod und 13 Loth Semmel. I. Pobane -Gerson Forell 18 Am. Rapich ,, 12 20 " 71 11 L. Gornig Em. Rotter A. Hampel Aug. Spottie 11 A. Börner 16 II. Marie Tanne 31 Bülz, den 2. Juli 1856. Der Magistrat.

Bom 30. Juni bis	7,	Juli	werber	t an	Hic	figem	Orte bie	Bact:	waa	ren für 1 S	gr.	zum n	achsteh	enben	<b>6</b>	mlcte	verfauft,	7085
I. Bernard		Loth	Brot	und		Loth	Semmel.	- 11	<b>F.</b>	Metfo		· Loth	Brod	und		Loth	Semmel.	
P. Glinfa	32	*	,,	te	12	11	**	- {{	3.	Rluse	20	) "i	"	,,	10	10	**	
H. Ebert	23	**	•	"	14	**	•		₽.	Marz	~	21	10	**		**	<i>11</i> .	
A. Friedrich		**	**	10		**	**		७.	Schneiber	~-	. ,,	10	"		••	H	
- F. Görlich		**	**	*	-	**	"	- []	3	Schwanger	25	,,	10	**	13	**	**	
A. Rosubek		**	10	,,		• •	**	1	3.	Thiell	27	• • •	11	**	12	**	M	
Wal. Wiedoru	18	**	_**	**	14	**	**	33	Ł.	Burczig		• ,,	40	**		• •	~	
Ober: Gloga	ill,	den 1	. Juli	185	G.								•	Der	Ma	gistrat	•	

## Wöchentliche Uebersicht der Getreide=Markt=Preise.

	Der	Neustadt, den 1. Juli 1856.	Dber=Glogan, den 20. Juni 1856.	Bülz, den 30. Juni 1855.				
No.	Preuß. Scheffel.		Höchster. Mittler. Niedrgst. rti.sg.pf. rtl sg.pf. rtl.sg.pf.	Höchster. Mittler. Miedraft. ril.sg.pf. rtl.sg.pf. rtl.sg.pf.				
1.	Melien "	4   22   6   4   11   3   4   -   -   -   3   17   6   3   11   3   3   5   -	4  20    4  10  -  4   2   6   3  21   -   3   12   6   3   5					
2. 3.	Roggen	3 17 6 3 11 3 3 5 - 2 20 - 2 15 6 2 11 -	3 21 - 3 12 6 3 5 - 2 19 2 15 2 12 6					
4.	Hafer "	1 22 6 1 20 - 1 17 6		1 17 6 1 15 - 1 12 6				
5. G	Grbsen "		3 10					
7.	Rartoffeln,		1					
8.	Hen pro Centuer Strop, Schock,	7	- 22 20 19 6 15	- 24 22 20 7				

Medastion: Das Landrathisaklint.

Druck und Pering vons H. Naupach.